

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

Datum: 01. Juni 2022
Zeit: 20:00 Uhr
Ort: Singsaal Schulanlage Aebnit

Vorsitz: Gemeindepräsident Michael Graf
Protokoll: Gemeindegeschreiber Hans Tschanz
Anwesend: 30 Stimmberechtigte (von 832, also 3.61 %)
Presse: Andreas Tschopp, Thuner Tagblatt

Vorverhandlungen

Die Versammlung wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 28. April und 5. Mai 2022 publiziert. In der Publikation wurde auf die Auflage- und Beschwerdefristen hingewiesen. Die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über die Einberufung der Gemeindeversammlung nach Art. 31 des OgR sind somit eingehalten.

Nebst Aktenaufgabe in der Gemeindeverwaltung und Aufschaltung auf unterlangenegg.ch, wurden die zu behandelnden Geschäfte auch in der Gemeindepost vorgestellt.

Begrüssung, Ermittlung Stimmberechtigte

Der Vorsitzende begrüsst um 20:00 Uhr alle Anwesenden zur heutigen Versammlung und verweist sogleich auf die Rügepflicht nach Art. 49a GG, wonach festgestellte Verfahrensmängel während der heutigen Versammlung sofort zu beanstanden wären. Er erwähnt die Daten der Publikationen im Anzeiger, anschliessend wird die Stimmberechtigung der Anwesenden festgestellt; das Stimmrecht wird niemandem angezweifelt.

Die zum Stimmenzählen vorgeschlagene Person wird gewählt.

Während der Zählung der Anwesenden informiert der Gemeindepräsident, dass das Protokoll zur letzten Gemeindeversammlung nach ungenutztem Ablauf einer 30-tägigen Beschwerdefrist am 19. Januar 2022 durch den Gemeinderat genehmigt wurde.

Traktandenliste

- 1. Jahresrechnung 2021;**
Genehmigung nach Kenntnisnahme Revisoren- und Datenschutzbericht
- 2. Sanierung diverser Strassenabschnitte 2022** (Brüchli, Eggen, Kreuzweg, Lätteren);
Genehmigung Verpflichtungskredit von Fr. 175'000
- 3. Abwasserentsorgungsreglement (AeR);**
Genehmigung Totalrevision
- 4. Verschiedenes**

Es wird keine Abänderung der Traktandenliste verlangt.

Verhandlungen und Beschlüsse

1

08.0131. Jahresrechnung

07.0004. Datenschutz

Jahresrechnung 2021; Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme Revisoren- und Datenschutzbericht

Text Gemeindepost: Der Ertragsüberschuss im Gesamthaushalt beträgt Fr. 38'514.63, budgetiert war ein Defizit von Fr. 258'580.00 (Besserstellung gegenüber Budget von Fr. 297'094.63). Dieser Ertragsüberschuss setzt sich zusammen aus einem Plus von Fr. 93'184.51 im Allgemeinen Haushalt und Fr. 54'669.88 Aufwandüberschuss in den gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen (Fr. 59'322.70 Defizit in der Abwasserentsorgung und Fr. 4'652.82 Gewinn in der Kehrrichtentsorgung).

Finanzverwalter Gyger hält fest, dass die vollständige Rechnung auf unterlangenegg.ch aufgeschaltet war; zum 1. Mal in seiner Zeit bei der Gemeinde vor der Revision. Erst letzten Freitag fanden die restlichen Revisionsarbeiten statt mit Schlussbesprechung am Montag.

Erfolgsrechnung: Anhand der funktionalen Gliederung der Erfolgsrechnung 2021 erläutert Gyger den Anwesenden die wichtigsten Veränderungen im Detail. Er verweist dabei unter anderem auf S. 4 & 5 der Gemeindepost, wo die Abschlüsse der Spezialfinanzierungen Abwasser, Abfall, Feuerwehr, Forst und Kühlhaus erläutert waren. Der Verlust in der Abwasserentsorgung sei gewollt, um das grosse Vermögen vom „Rechnungsausgleich“ allmählich in den „Werterhalt“ transferieren zu können. Deshalb sei bereits im Budget `21 ein Betrag von Fr. 100'000 zur Verschiebung vorgesehen gewesen. Steuern gingen bei 2.035 Mio. rund Fr. 170'000 mehr ein als im Vorjahr, womit als Gegenwirkung wieder mit einem Einnahmen-Rückgang beim Finanz- und Lastenausgleich gerechnet wird, wie auf S. 4 der Gemeindepost erläutert ist. Mit dem errechneten Bilanzüberschussquotient (BÜQ) von mehr als 30 % (Fr. 26'629.78) ist die finanzpolitische Reserve aufzustocken. Letztlich sind Fr. 292'028.50 von der Neubewertungs- in die Schwankungsreserve umzuschichten. Anders als vermutet muss diese Buchung in der Laufenden Rechnung stattfinden. Auch in den nächsten Jahren macht diese rein buchungsmässige Verbesserung der Jahresrechnung rund 200'000 Franken aus.

Aus aktuellem Anlass mit einem medienpräsentem Betrugsfall des Vechiger Finanzverwalters erläutert Gyger auch die Zu- und Abgänge in der Bilanz nachvollziehbar im Detail, obwohl diese bereits auf S. 5 & 6 der Gemeindepost beschrieben waren.

Anschliessend wird die Darstellung der Nachkredittabelle und der Verpflichtungskredittabelle erläutert. In letzterer wurden 2021 neue Kredite von Fr. 716'000 beschlossen, davon aber nur Fr. 145'500 ausgegeben, was mit ein Grund für den positiven Rechnungsabschluss sei.

Anträge:

Der Vorsitzende verliest die Berichte der ROD Treuhand AG (neues Rechnungsprüfungsorgan - RPO) zu Datenschutz und Rechnung. Das RPO beantragt, die Jahresrechnung per 31.12.2021 mit Aktiven und Passiven von CHF 8'158'621.53 zu genehmigen. Der Antrag des Gemeinderats zur Genehmigung ist auf S. 7 & 8 der Gemeindepost abgedruckt.

Diskussion: Wird nicht verlangt.

Beschluss:

Vom Datenschutzbericht wird Kenntnis genommen.

Auf Antrag von Gemeinderat und RPO wird die Jahresrechnung 2021 bei einem Ertragsüberschuss im Gesamthaushalt von Fr. 38'514.63 einstimmig genehmigt.

Graf äussert sich besorgt, dass die Ausgaben im Bereich Soziales im 2022 pro Einwohner fast Fr. 600 erreichen werden. Den Ratskollegen dankt er für Budgetunterschreitungen.

2

**04.0561. Strassenunterhalt
Sanierung diverser Strassenabschnitte 2022 (Brüchli, Eggen, Kreuzweg, Lätteren); Genehmigung Verpflichtungskredit von Fr. 175'000**

Text Gemeindepost: Diverse Strassenabschnitte sollen 2022 saniert werden. Die Gemeindeversammlung vom 1.12.2021 hat dazu im Investitionsbudget bei der Budget-Genehmigung bereits einen Betrag von Fr. 175'000 vorgesehen. Budgetbeträge im Investitionsbudget müssen vor der Auftragsvergabe noch mit einem Kredit des zuständigen Organs beschlossen werden. Bei einem Betrag über Fr. 100'000 ist dies die Gemeindeversammlung. (...) Aufgrund der eingegangenen Offerten darf mit einer Kreditunterschreitung gerechnet werden. Trotzdem beantragt der Gemeinderat der Versammlung die Freigabe des gesamten Kredits. Einerseits können im Tiefbau immer unvorhergesehene Arbeiten auftauchen. Andererseits sind aufgrund der unsicheren Lage im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg von Russland auf die Ukraine steigende Rohstoffpreise möglich.

Ressortvorsteher Künzi zeigt anhand von Planausschnitten die zu sanierenden Strecken und erklärt: Im Brüchli wird zusätzlich das Gefälle zu den Einlaufschächten hin korrigiert und eine neue Entwässerung erstellt. Beim Abschnitt Hinterzäunen-Eggen wird erst während der Ausführung geklärt werden können, wie umfangreich saniert werden muss (nur fräsen Unterbelag oder Neuaufbau Untergrund). Beim Abschnitt vom Parkplatz des Rest. Kreuzweg bis zum Einlenker Dachsegg sind viele Belagsflicke, Senkungen und Anschnitte vorhanden; die zahlreichen Anschlüsse verteuern die Sanierung. Und beim Abschnitt Allmendhöhe-Lätteren handelt es sich um das letzte, noch nicht sanierte Strassenstück in diesem Gebiet.

Diskussion: Eine Person erkundigt sich, ob auch für den Abschnitt ab der Mooshaus-Kreuzung bis ins Mooshübeli eine Sanierung geplant sei. Diese Strasse befinde sich in einem „himmeltraurigen“ Zustand.

Künzi kann dies bestätigen. Beim Regierungsstatthalteramt sei eine Voranfrage für eine umfangreiche Sanierung mit vorgängiger Terrainaufschüttung eingereicht worden. Er sei der Überzeugung, dass nur ein „Flicken“ nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung führen würde. In die Voranfrage sind diverse kantonale Ämter involviert.

Beschluss:

Der Verpflichtungskredit von Fr. 175'000 für die soeben erläuterte Sanierung der betroffenen Strassenabschnitte wird einstimmig genehmigt.

3

**01.0012. Reglementsoriginale
Abwasserentsorgungsreglement (AeR); Genehmigung Totalrevision**

Text Gemeindepost: In einer kantonalen Weisung vom 3.06.2013 wurde informiert, dass heutige Armaturen weniger Wasser benötigen als früher. Dem sei bei den Anschlussgebühren Rechnung zu tragen. Die bekannten, als „BW“ abgekürzten Belastungswerte werden dabei in „LU“ (Loading Unit) umbenannt. Änderungen gibt's dabei unter anderem bei unten aufgeführten Anschlüssen wie folgt:

Verwendungszweck Anschlüsse DN 15 (½")	Belastungswert BW	Belastungswert LU
Haushaltwaschautomat	4	2
Entnahmematur für Balkon	5	2
Dusche, Spülbecken, Stand- und Wandausguss	3	2
Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss	4/2	2
Urinoir-Spülung automatisch	4	3
Badewanne	4	3

An seiner Sitzung vom 13.07.2016 hat der Gemeinderat auch das restliche Abwasserentsorgungsreglement auf Revisionsbedarf geprüft. Es gab bei Begriffen und gesetzlichen Grundlagen diverse Änderungen. Trotzdem wurde mit der Überarbeitung noch zugewartet, bis im Jahre 2020 das neue Musterreglement des Kantons erschien. Der Gemeinderat hat die einzelnen Artikel mit dem [gültigen Reglement vom 8.12.1995](#) verglichen. Das neue Muster wurde vereinfacht, neu strukturiert, wann immer möglich gekürzt und an die neuen Fachempfehlungen angepasst.

lungen angepasst. Der GR verfolgte das Ziel, dass für die Bevölkerung möglichst wenig ändert. Daraus entstand [das zu genehmigende Auflageexemplar](#).

Viele Artikel sind inhaltlich gleich, erscheinen aber aufgrund der Umstrukturierung an einem anderen Platz. Um Ihnen das Studium zu erleichtern, finden Sie auf unterlangenegg.ch und in den Auflageakten sämtliche inhaltlichen Veränderungen aufgeführt. Dort sind auch alle Abweichungen zum Muster erwähnt und [in einer Version farblich hervorgehoben](#). Nachfolgend nur die wichtigsten Änderungen:

- Nach Art. 10 ist der Zustand der Leitungen bei Bauvorhaben mit Auswirkungen auf die Abwasserentsorgung mit Kanalfernsehaufnahmen aufzuzeigen (wurde bereits bisher verlangt, ergibt sich aus der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, Art. 13, Fachgerechter Betrieb).
- Nach Art. 12 wird der Grundeigentümer noch vor der Einleitung des Regenwassers in ein öffentliches Gewässer zum Bau einer Versickerungsanlage verpflichtet, sofern dies technisch möglich und auch aus Gründen des Gewässerschutzes möglich ist.
- Kompetenzübertragung Gebührenfestlegung in Art. 23 Abs. 3 an Gemeinderat, nachdem diese zuvor von der GV auf Antrag des GR beschlossen wurden.
- In Art. 24 bleiben alle Ansätze für die Anschlussgebühren gegenüber dem bisherigen Reglement unverändert, obwohl aufgrund der neuen Belastungswerte LU (Loading Unit) die gestiegene Effizienz von Armaturen berücksichtigt wird und so weniger Anschlussgebühren anfallen. Aufgrund der gut gefüllten Spezialfinanzierung erachtet der GR diese Gebührentlastung bei zusätzlichen Anschlüssen als vertretbar.
- Art. 26 Abs. 3: Die wiederkehrenden Grundgebühren werden auch weiterhin einheitlich pro Anschluss erhoben. Der GR will die Gebühren weder pro BW erheben, noch einen Staffeltarif einführen, um das bisher gut funktionierende Gebührensystem nicht ändern zu müssen.
- In Art. 26 Abs. 7 wird der GR ermächtigt, in Ausnahmefällen Verhandlungen für einen wiederkehrenden Tarif zu führen, wenn grosse Mengen Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- Auch bei Betrieben gemäss Art. 27 wird dem GR die Kompetenz übertragen, mit Grosseinleiter-Betrieben Verhandlungen bezüglich eines Sondertarifs zu führen (zzt. keine).
- Art. 34/35: Das neue Reglement tritt auf 1.01.23 in Kraft, die von Mitte 2022 bis Mitte 2023 angefallenen Gebühren werden bereits nach neuem Tarif verrechnet.

Auch die Wasserversorgungsgenossenschaft (WGU) hat an der [Generalversammlung vom 12.05.2022 ein neues Wasserversorgungsreglement](#) erlassen. Es macht Sinn, wenn die beiden Reglemente aufeinander abgestimmt sind.

Während der Versammlung werden vom Gemeindeschreiber sämtliche geänderten Artikel und Abweichungen zum Musterreglement erläutert. Er bittet darum, ihn bei Fragen direkt zu unterbrechen.

Diskussion:

Bei der Erläuterung von Art. 12 bezüglich Versickerung von Regen- und Reinabwasser fragt ein Landwirt an, was unter „Hoffläche“ genau zu verstehen sei. Er habe soeben die Versickerung seines Pferdeauslaufs unterbinden müssen. Seiner Auffassung nach habe sich dieser Auslauf auf seiner „Hoffläche“ befunden.

Tschanz ist der Auffassung, dass es sich bei der Hoffläche um befestigte Plätze handeln muss. Auf die geäußerte Befürchtung des Landwirts, dass die unklare Definition im AeR zu Missverständnissen führen könnte entgegnet Tschanz, dass die Gewässerschutzgesetzgebung übergeordnet geregelt ist und diese Bestimmungen „unserem“ AeR vorgehen.

Speziell weist Tschanz bei Art. 23 Abs. 3 noch darauf hin, dass - anders als in der Gemeindepost informiert - auch bereits bisher der Gemeinderat nach Art. 28 des alten Reglements die Ansätze selber festlegte und den Beschluss anschliessend veröffentlichte.

Beschluss:

Die Totalrevision des Abwasserentsorgungsreglements wird einstimmig genehmigt.

4

**01.0302. Motionen, Postulate, Interpellationen
Verschiedenes**

1) Fernwärmeverbund Unterlangenegg GmbH; Baubewilligung nach Baustopp

Eine Person fragt die Gemeinde an, wie sie den privaten Fernwärmeverbund mit Heizungsstandort bei Ryf Stauffer Holzbau AG unterstützen wird. Es sei wichtig, dass das Projekt vorangetrieben und nicht etwa noch von der Gemeinde verhindert werde. Schon zu lange stehe das Bauprojekt aufgrund eines Baustopps der Gemeinde still. Sicher seien Fehler geschehen, aber die Gemeinde sollte nun dafür sorgen, dass das Vorzeigeprojekt für erneuerbare Energie so bald wie möglich realisiert werden könne.

Der Gemeindeschreiber blickt zurück, dass sich die Gemeinde bereits in einer Voranfrage vom Mai 2019 dafür einsetzte, dass Wärmeleitungen auch durch die Landwirtschaftszone verlaufen dürfen, weil ansonsten in Streusiedlungsgebieten wie Unterlangenegg keine Fernwärmeverbände möglich wären. Das zuständige kantonale Amt (AGR) habe dann in einer Rückmeldung vom Juni `19 dem Verlegen solcher Leitungen in der Landwirtschaftszone auch tatsächlich zugestimmt, allerdings unter der Bedingung, dass diese wann immer möglich in die Bauzone oder entlang bereits bestehender Strassen zu verlegen seien. Der Baugesuchsplan sei dann im August `20 auch genau so eingegangen und im Oktober `20 bewilligt worden. Als dann im November `21 festgestellt wurde, dass die Leitungen nicht nach den Plänen eingebaut wurden, habe sich die Gemeinde zum Verfügen eines Baustopps veranlasst gesehen, bis die Bewilligungsfähigkeit der neuen Leitungsführung mitten durch die Landwirtschaftszone geklärt wurde. Es sei ärgerlich, dass die Bearbeitungsfristen teilweise sehr lange dauern würden, aber ohne die Verfügung des zum Bauen ausserhalb der Bauzone zuständigen AGR dürfe die Gemeinde keine Bewilligung ausstellen. Als sich von da bei einer telefonischen Nachfrage des Gemeindeschreibers am 8.04.2022 eine Zustimmung abzeichnete, hätten Baukommission und Gemeinderat an ihren nächsten Sitzungen bereits unter Vorbehalt die Bewilligung beschlossen. Dies deshalb, um sicher keine weitere Zeit zu verlieren, sollte denn auch tatsächlich eine positive Verfügung eingehen. Erfreut berichtet Tschanz, dass nach einer schriftlichen Nachfrage des Initianten vom 30.05.22 mit Kopie an alle involvierten Stellen, am 31.05.22 die zustimmende Verfügung des AGR einging und der Gemeindepräsident noch gleichentags die Baubewilligung unterzeichnete. Es kann also davon Kenntnis genommen werden, dass die Projektänderungsbewilligung gestern versandt wurde.

Auch der Gemeindepräsident zeigt sich erleichtert, dass die Bewilligung versandt werden konnte, da er sich Kritik habe anhören müssen.

2) Kühlhaus; es hat noch freie Fächer

Der Vorsitzende informiert, dass es im Kühlhaus noch freie Fächer habe. Je besser die Auslastung, desto besser die Tragbarkeit.

3) Projekt Natur und Erholung im Zulgtal; Vollversammlung 14.09.2022 in Homberg

Der Vorsitzende ermuntert alle, den Anlass zu besuchen und sich für die Mitarbeit in der Projekt-/Arbeitsgruppe zu melden. Ziel sei, die Tourismus- und Freizeitangebote im Zulgtal zu beleben. Es werde noch ein Flugblatt zwecks Anmeldung versandt.

4) Dank

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Angestellten, den Ratskollegen und ihren Partnern, dem Journalisten Tschopp für die Berichterstattung zur heutigen GV, den Kommissionsmitgliedern und überhaupt allen, die etwas für die Gemeinde getan haben.

Schluss: 21:10 Uhr.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Michael Graf

Hans Tschanz